

II- 184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl.20.226/3-6-1/70

22/A.B. 1010 Wien, den 22.Juni 1970
 zu 70/J. Stubenring 1
 Telefon 57 56 55
 Prä. am 30.Juni 1970

0
197

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten M e l . e r
 und Genossen an den Herrn Bundesminister
 für soziale Verwaltung betreffend Witwen-
 pensionen (Nr.70/J-NR/1970)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Herrn
 Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen
 gerichtet:

- 1) Bis wann werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten lassen, der eine gerechte Witwenpensionsbemessung vorsieht?
- 2) Wird dieser Ministerialentwurf vorsehen, daß die Pension für Witwen als Anspruchsleistung im Ausmaß von 60 v.H. der Direktrente zu bemessen ist?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich
 folgendes mitzuteilen:

Anlässlich der Beantwortung der an mich gerichteten dringlichen Anfrage der Abgeordneten PREUSSLER und Genossen, betreffend Witwenpension, in der Sitzung des Nationalrates am 17.6.1970 habe ich den von mir verfolgten Plan hinsichtlich der Erhöhung der Witwenpensionen dargelegt. Demnach ist beabsichtigt, dem Nationalrat in der Herbstsession Regierungsvorlagen für Novellen zum ASVG., GSPVG. und B-PVG. zuzuleiten, in denen die Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 v.H. der Direktpension ab 1.Juli 1971 vorgesehen ist. Angesichts des Mehraufwandes, den diese Leistungsverbesserung verursachen wird,

-- 2 --

und in Verfolg der Überlegungen, die zu der Forderung nach einer 60%igen Witwenpension geführt haben, werde ich auch bei der geplanten vollen Erhöhung der Witwenpension die Anrechnung von Einkünften, die einen bestimmten Betrag übersteigen, vorsehen. Ich bewege mich damit auch auf der Linie der von meinen Parteifreunden anlässlich der Behandlung der 24. Novelle im Sozialauschuß eingebrachten und im Haus wiederholten Anträge. Gemäß diesen Anträgen (siehe Minderheitsbericht zur Regierungsvorlage 1402 d.B.) nehme ich in Aussicht, den Kreis der voll oder teilweise in den Genuß der Erhöhung kommenden Witwen dadurch zu erweitern, daß als Grenzbetrag für die Anrechnung sonstiger Einkünfte der sich aus § 253 Abs.1 ASVG. jeweils ergebende Betrag vorgesehen wird.

Ich glaube, mit einer solchen Regelung auch den Vorstellungen der Anfragesteller zu entsprechen, zumal der Erstanfragesteller in seinem Debattenbeitrag zu der eingangs erwähnten dringlichen Anfrage von der Beseitigung "einer Notlage" der Witwen gesprochen hat. Von einer solchen Notlage kann aber wohl dort nicht gesprochen werden, wo die Witwe neben der Witwenpension noch über Einkünfte verfügt, die, bezogen auf das Jahr 1971, den Betrag von (voraussichtlich) 1340 S monatlich übersteigen.

